

II-2767 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER
FÜR JUSTIZ

7099/1-Pr 1/81

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

W i e n

1261/AB

1981-08-06

zu 1291/J

zur Zahl 1291/J-NR/1981

Die schriftliche Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Wiesinger und Genossen (1291/J), betreffend die Unangemessenheit der nach dem Suchtgiftgesetz verhängten Strafen, beantworte ich wie folgt:

Zu 1 und 2:

Roman V. wurde zuletzt mit Urteil des Landesgerichts Linz vom 15.5.1979 wegen des Vergehens nach § 9 (alte Fassung) SuchtgiftG, § 15 StGB zu einer Freiheitsstrafe in der Dauer von 3 1/2 Monaten verurteilt.

Zu 3 und 4:

Die verhängte Strafe wurde von ihm zur Gänze verbüßt.

Zu 5 und 6:

Roman V. ging nach seiner letzten Strafverbüßung keiner geregelten Beschäftigung nach.

Zu 7 bis 9 und 11:

Roman V. befand sich nach seiner letzten Strafverbüßung zwischen dem 27.5.1981 und dem 1.6.1981 auf freiem Fuß. Er begab sich während dieser Zeit nicht nach Asien.

Zu 10:

Er kam unmittelbar nach seiner Strafentlassung wieder mit dem Suchtgiftgesetz in Konflikt.

- 2 -

Zu 12:

Bei der den Gegenstand der letzten Verurteilung des Roman V. bildenden Straftat handelte es sich um das teils versuchte, teils vollendete Vergehen nach dem § 9 Abs. 1 Z. 1 (alte Fassung) SuchtgiftG, wobei dem Genannten vorgeworfen worden war, in einem Zeitraum von vier Tagen Suchtgift erworben und selbst besessen sowie versucht zu haben, eine Menge von 1,48 g Diacetylmorphin durch Verkauf an Unbekannte zu überlassen. Ein dem Verbrechen nach § 6 (alte Fassung) SuchtgiftG zu unterstellender Rauschgifthandel war dem Roman V. nicht nachzuweisen. Mit Rücksicht auf den als erwiesen angenommenen Sachverhalt war das Ausmaß der über Roman V. verhängten unbedingten Freiheitsstrafe dem Schuldgehalt seiner Tat durchaus angemessen.

Zu 13:

Auch im Zusammenhang mit dem vorliegenden konkreten Einzelfall einer Verurteilung wegen eines Vergehens nach dem Suchtgiftgesetz halte ich meine Ansicht aufrecht, daß die Strafpraxis der Gerichte im allgemeinen den Erfordernissen der General- und der Spezialprävention gerecht wird. Die Anklagebehörden sind in Strafsachen nach dem Suchtgiftgesetz - wie in allen anderen Strafsachen auch - verpflichtet, ihnen unangemessen niedrig erscheinende Strafen einer Überprüfung durch die Rechtsmittelinstanz zugänglich zu machen. Da die Anklagebehörden dieser Verpflichtung nachkommen, besteht kein Anlaß, diesbezügliche generelle Weisungen zu erteilen.

5. August 1981

Breda